

# ANMELDUNG

**zum USMVC - Herbstcamp in Bockenau vom 28. – 30.09.2018**

Familienname:

Vorname:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Tel. Nr.: 

Mobil:

email:

Ich/Wir komme(n) mit  Person(en), davon  Kind(er) unter 12 Jahren.

Ich/Wir komme(n) mit folgendem/n Fahrzeug(en):

Kennzeichen:

Ich habe das Nenngeld\* i.H.v.  € überwiesen auf das Konto des

USMVC-Koblenz e.V., vr-Bank Untertaunus eG, IBAN: DE75 5109 1700 0041 2880 00

Anmeldeformular bitte per Post bis spätestens 14. September 2018 an:

Stefan Thomaß, Rosenweg 56, 65232 Taunusstein

oder per mail an:

[info@usmvc-koblenz.de](mailto:info@usmvc-koblenz.de)

Ort, Datum

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich das beigefügte Reglement und verpflichte mich zu dessen Einhaltung

Unterschrift:.....

\* Die Anmeldung wird erst nach Eingang des Nenngeldes auf das angegebene Konto wirksam. Zum Nachweis der Zahlung und zur Vermeidung evtl. auftretender Probleme kann es nützlich sein, ggf. eine Kopie des Überweisungsträgers bei der Ankunft im Camp vorzuweisen.

## Fahrzeug- und Campreglement

- 1.) Zugelassen sind ausschließlich ungepanzerte, radgetriebene Militärfahrzeuge, für den Einsatz beim Militär gebaute oder solche Fahrzeuge, die ursprünglich für die zivile Nutzung entwickelt, jedoch in größeren Stückzahlen auch militärisch genutzt wurden und werden und mit ihrer jeweiligen originalen oder der originalen nachempfundenen Farbgebung versehen sind.
- 2.) Fahrzeuge über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sind nicht zugelassen
- 3.) Das Campgelände darf nur zum Auf- und Abbau des Camps sowie zur Aus- und Einfahrt zwecks Teilnahme an den Rundfahrten am Freitag und Samstag sowie privater Ausfahrten befahren werden. Ein Fahren im Gelände, soweit es nicht den beschriebenen Zwecken dient, ist nicht gestattet.
- 4.) Es sind nur militärische bzw. (oliv) grüne oder sandfarbene Zelte im Camp zugelassen.
- 5.) Offenes Feuer jedweder Art (auch in Feuerschalen oder –körben) ist verboten. Die Benutzung von Gasgrills ist nicht gestattet. (**Waldbrandgefahr**)
- 6.) Musik im Camp und die Benutzung von motorgetriebenen Stromerzeugern ist abends bis 22:00 Uhr und am Morgen ab 08:00 Uhr gestattet.
- 7.) Die Nachtruhe ist einzuhalten.
- 8.) Vor 08:00 Uhr am Morgen und nach 22:00 Uhr am Abend dürfen keine Fahrzeugbewegungen stattfinden.
- 9.) Großfahrzeuge über 3,8t können an den Ausfahrten nicht teilnehmen.
- 10.) Zivildfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen zu parken